

Kreis-Blatt.



Mit verbindlicher Publikationstraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Das Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Mk. 20 Pf. incl. des der Sonnabendnummer beiliegenden illustrierten Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro 10paltige Zeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postämtern sowie die Post-Bankbriefträger und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes. Inserat-Nachgabe für die jeweilige Nummer des Dienstags und Freitag Abends 7 Uhr erbeten. Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von H. Spethoff in Kolmar in Loth.

No. 35.

Kolmar i. P., Sonnabend, 7. Mai 1892.

39. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Öffentliche Bekanntmachung.

Zu nächster Zeit wird ein Controlbeamter der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt in Kolmar i. P. berufen.

Derselbe ist durch eine seitens des Vorstandes der Versicherungsanstalt vollzogene offene Ordre legitimirt und wird nach Maßgabe des § 126 Absatz 2 Gesetzes vom 22. Juni 1889 der Dienstanweisung für die Controlbeamten (siehe unten) die Entrichtung der Beitragsmarken für die nach dem Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung versicherungspflichtigen Personen einer eingehenden Prüfung unterziehen. Die zuständigen Staats- und Kommunalbehörden sind ersucht, dem Beamten jede mögliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

§ 126 Absatz 2 a. a. D. lautet:

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und über die Dauer der Beschäftigung den mit der Controle beauftragten Beamten auf Verlangen Auskunft zu erteilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Ertheilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungskarten behufs Ausübung der Controle und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen gegen Bescheinigung auszuhandigen. Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafe bis zum Betrage von je 300 Mark angehalten werden.

Die Dienstanweisung, welche der Vorstand der Versicherungsanstalt unter dem 22. August 1891 für die Controlbeamten erlassen hat, giebt den Kern im Wesentlichen folgende Rechte und Pflichten:

Die Controlbeamten sollen die pünktliche Befolgung der Vorschriften des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung überwachen. Sie haben die Verpflichtung, Verstöße, welche das Gesetz mit Strafe bedroht, dem Vorstande der Versicherungsanstalt anzuzeigen. Streitigkeiten oder Zweifel, welche über gesetzliche Bestimmungen entstehen, durch Belehrung zu beseitigen. Sie erhalten bestimmte Bezirke, für welche sie zur Revision zuständig sind. Die Verlegung von Büchern und Listen der Arbeitgeber dürfen sie nur während der Betriebszeit des Geschäftes, der Fabrik etc. fordern. Wenn die Controlbeamten Quittungskarten einhalten, so haben sie dem Versicherten eine dahin lau-

tende Bescheinigung auszustellen. Die Beamten sind angewiesen, sich jedes nicht unbedingt erforderlichen Eindringens in die Verhältnisse des Arbeitgebers zu enthalten und ferner über alle dienstlich zu ihrer Kenntniß kommenden Thatsachen Stillschweigen zu beobachten, soweit sie nicht Anzeige an die untere Verwaltungsbehörde oder den Vorstand zu machen haben.

Kolmar, den 1. Mai 1892.

Der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt.

Dr. Graf von Posadowsky-Wehner.
Landeshauptmann der Provinz Posen.

Kolmar i. P., den 4. Mai 1892.

Wie alljährlich richtet sich auch jetzt wieder die Aufmerksamkeit auf die während des verflossenen Winters in den öffentlichen Wegen des Kreises entstandenen Unebenheiten, tief einschneidenden Geleise und Schlaglöcher.

Indem ich die diesbezüglichen Anordnungen aus den Vorjahren wiederhole, nehme ich dringendst die Thätigkeit der Wegebaupflichtigen in Anspruch.

Vorbekanntlich der größeren, von mir oder den Herren Wegekommissaren bei Gelegenheit der förmlichen Frühjahrrevisionen anzuzurechnenden Besserungsarbeiten, veranlasse ich hierdurch sämtliche Wegebaupflichtige, soweit dies noch nicht geschehen, des Schnelligsten alle Kommunikationswege, wenigstens vorläufig wieder in leidlich fahrbaren Zustand zu bringen.

Zunächst ist überall durch gehörige Offenlegung der Seitengräben und Verschaffung von Vorfluth für dieselben auf ein schnelleres Abtrocknen der Wege Bedacht zu nehmen.

Wo förmliche Wasserlöcher entstanden sind, wird nur erkrigigen von den nassen Geleisen aus nach den Seitengräben hin kleine, demnächst wieder zuzuschüttende Abzugsrinnen aufzuwerfen. Auch mache ich hierbei wiederholt darauf aufmerksam, daß Abfahrten von den Wegen nach den anstehenden Aedern nur so gebildet werden können, daß sie die Vorfluth von den Seitengräben nicht hemmen. Alle solche den Wasserabfluß in den Wegen hindernde Privatabfahrten, für deren Herstellung und Unterhaltung die Adjacenten allein Sorge zu tragen haben, müssen unbedingt beseitigt und, wo sie als Zugang zu den angrenzenden Feldern unentbehrlich sind, durch förmliche Brücken, sogenannte Seitendurchlässe, ersetzt werden.

Sobald die Wege sich so — von vorübergehenden Regengüssen abgesehen — in einigermaßen abgetrocknetem Zustande befinden, sind dieselben ungefümt und zur Vermeidung der Ausföhrung auf Kosten der Verpflichteten entweder durch wiederholtes Ueberziehen mit eisernen Eggen, wo solches genügt, einzuziehen, oder wo ein gründlicheres Verfahren zur Erreichung des Zweckes nöthig ist, sind die vorhandenen Vertiefungen und ausgefahrenen Geleise förmlich einzuplaniren. Be-

sondere Sorgfalt ist auf die Wiederplanirung der Lehmbahnen zu verwenden. Auf denselben müssen die entstandenen Geleise und Löcher ganz ordnungsmäßig mit dem Spaten zugestoßen werden, die Lehmbahnen nur so vor dem sonst unvermeidlichen gänzlichen Durchfahren geschützt und in brauchbarem, den Unterhaltungspflichtigen selbst Vortheil gewährendem Zustande erhalten werden können. Wo nur irgend Kies in erreichbarer Nähe vorhanden ist, empfehle ich dringend die demnächstige Aufbringung einer Schicht dieses vorzüglichen Verbesserungsmaterials.

Den Ortsvorständen wird die sofortige Bekanntmachung, Beachtung und Ausführung vorstehender Vorschriften zur Vermeidung namhafter Ordnungstrafen aufgegeben.

Die Gendarmen, welche sich übrigens, wie ich hiermit anordne, sämtlich bei ihren betreffenden Herren Wegekommissarien resp. deren Stellvertretern persönlich innerhalb der nächsten 10 Tage Behufs Entgegennahme von Aufträgen, namentlich hinsichtlich der vorzunehmenden ordentlichen Special-Frühjahrsrevisionen zu melden haben, werden hierdurch — worauf ich die Wegebaupflichtigen in ihrem eigenen Interesse noch besonders aufmerksam mache — ausdrücklich angewiesen, in denjenigen Fällen, wo bis Ende dieses Monats wider Erwarten die Entwässerungen und Planirungen der Wege nicht ausgeführt sind, sofort hinsichtlich der ländlichen Gemeinden oder derjenigen Dominien, welche keine eigene Polizeiverwaltung haben, den Herren Polizeidistrikts-Kommissarien, hinsichtlich der einer selbstständigen Dominial-Polizei-Verwaltung unterstellten Gutsbezirke und der Städte direkt mir Anzeige zu erstatten. Diese etwaigen Anzeigen sind zuvor den betreffenden Herren Wegekommissaren persönlich vorzulegen und, nachdem diese Herren ihr Vidi oder ihre sonstigen etwaigen Bemerkungen den Anzeigen hinzugefügt haben, sind solche von den Gendarmen unverzüglich an die vorbezeichnete Stelle einzureichen.

Von den Herren Polizei-Distrikts-Kommissarien erwarte ich bestimmt, daß sie auf Grund der bei ihnen eingehenden Anzeigen unter Beachtung der etwaigen Bemerkungen der Herren Wegekommissare die erforderlichen Entwässerungs- und Planirungsarbeiten ohne den mindesten Verzug im Executivwege auf Kosten der Verpflichteten für jeden Kreis ausführen lassen und mir gleichzeitig in jedem einzelnen Falle diejenigen Ortsvorsteher zur Verhängung von Ordnungstrafen namhaft machen, welche sich haben nachlässig finden lassen.

Unter solcher Pflichtveräußerung der Ortsvorsteher verstehe ich hauptsächlich eine nicht stets unachtsamliche und prompte Anzeige der einzelnen Wegebaupflichtigen zur Bestrafung im Falle unplanmäßigen Erscheinens zur Wegearbeit.

Ich mache in dieser Beziehung wiederum auf die in der Nr. 13 des Kreisblatts de 1877 ab-

gedruckte, im Amtsblatt der Königlichen Regierung publicirte Polizei-Verordnung vom 18. Januar 1877 aufmerksam, welche an Stelle des früheren § 9 der Wege-Polizei-Ordnung vom 4. April 1871 getreten ist und deren strengste Handhabung Seitens der Ortsvorstände durch sofortige Anzeige der Säumnigen erfahrungsmäßig die unerlässliche Verbindung zur Erlangung ordnungsmäßiger Wegebaudienste ist und den Schulzen deshalb hierdurch nochmals zur gemessenen Pflicht bei eigener Verantwortlichkeit gemacht wird. Nachlässigkeiten auf diesem Gebiete, welche ich bei den demnächst von mir vorzunehmenden Revisionen bemerke oder die gelegentlich oder auf andere Weise zu meiner Kenntniß gelangen, werde ich an den Betheiligten, namentlich aber an den zur Mitwirkung berufenen Beamten mit voller Strenge rügen.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 5. Mai 1892.

Die säumigen Guts- und Gemeindevorstände veranlasse ich, meiner in Nr. 31 des Kreisblatts enthaltenen Bekanntmachung vom 13. v. Mts. entsprechend, mir nunmehr zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung bis zum 12. d. Mts. anzuzeigen, welche Jahrgänge des diesseitigen Kreisblatts in den einzelnen Orten vorhanden sind und ob für die etwa am Orte befindliche Schule das von dem Rentmeister Biesinski in Mogilno herausgegebene Ortschaftsverzeichniß angeschafft worden ist.

Königlicher Landrath.

J. B.:
gez. Szczesny,
Regierungs-Adjessor.

Regulativ

betreffend

die Erhebung eines Communal-Zuschlages zur Brausteuer und einer Gemeindesteuer von Bier in der Stadt Kolmar i. P.

Auf Grund des § 53 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird hierdurch für den Bezirk der Stadt Kolmar i. P. das nachstehende Regulativ erlassen.

§ 1.

Von dem in Stadtbezirke erbrauten Biere wird ein Communalsteuer-Zuschlag von 50% von der staatlichen Brausteuer beziehungsweise der für Verwendung der steuerpflichtigen Braustoffe dem Staate zu entrichtenden Abfindungssumme erhoben.

Eine nachträgliche Ermäßigung des von der staatlichen Abfindungssumme zu zahlenden Zuschlages findet nicht statt, wenn auch die Abfindung den Mengen an Braustoffen, welche in der Brauerei wirklich zur Verwendung kommen, nicht entsprechen sollte.

§ 2.

Von dem in den Stadtbezirk eingeführten fremden Biere hat der Empfänger desselben eine Communalabgabe von 65 Pf. pro 100 Liter = 1 Hektoliter zu entrichten. Geht Bier in Gebinden von mehr oder weniger als 100 Liter Inhalt oder in Flaschen ein, so wird die Abgabe nach Verhältnis des festzustellenden Inhalts berechnet und erhoben.

§ 3.

Von der Steuer befreit ist

- Bier, welches in Mengen von weniger als 10 Liter eingeführt oder
- Bier, welches durch Kolmar i. P. durchgeführt wird. Als durchgeführtes Bier ist auch solches zu betrachten, welches
 - wenn es per Achse eingegangen ist, in denselben Gebinden und mit denselben Frachtbrieftage entweder weiter geht, oder von dem Einführer wegen der vom Besteller oder Adressaten verweigerten Annahme noch am Tage der Einfuhr wieder aus dem Stadtbezirk unter Beobachtung der diesfalls im § 5 letzter Absatz gegebenen Vorschriften ausgeführt wird;
 - wenn es mittelst Eisenbahn eingeführt ist, ohne in die Stadt eingebracht zu werden, auf dem Bahnhofe lagert und demnächst in den Originalgebinden weiter befördert wird.

§ 4.

Die Einfuhr von Bier von auswärtigen Orten in das Stadtgebiet ist nur gestattet

- in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
- in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von 9 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends.

In dringenden Fällen kann diese Einfuhr indes nach vorher eingeholter Erlaubniß des Magistrats und unter Beobachtung der von demselben angeordneten Controlmaßregeln auch außerhalb jener Stunden erfolgen.

§ 5.

Diejenigen Personen, welche von auswärtigen Orten Bier in den Stadtbezirk auf Wagen, Karren oder sonst ein- oder durchführen, sind verpflichtet, die zu der Controlstelle führenden Wege zu benutzen und das Bier der Controle vorzuführen. Sie haben hierbei nicht nur eine, die Namen der Absender und Empfänger, die Nummer, Zeichen und den Inhalt jedes einzelnen Gebindes oder der sonstigen Verpackung enthaltende Nachweisung in duplo bei sich zu führen und nebst dem etwa außerdem vorfindenden Frachtbrieftage den ambulanten Controlbeamten auf deren Verlangen vorzuzeigen, sondern auch beide Exemplare an den vom Magistrat zu bestimmenden möglichst in der Nähe der Eingänge in die Stadt belegenen Controlstellen vorzulegen. Das eine Exemplar der Nachweisung wird dem Vorleger derselben abgestempelt sofort zurückgegeben.

Ganz dasselbe gilt auch in den Fällen, in welchen die Empfänger des Bieres außerhalb der eigentlichen Stadt beziehentlich der Controlstellen wohnen.

In allen derartigen Fällen ist jedesmal die zunächst belegene Controlstelle die zuständige.

Eine in gleicher Weise zu behandelnde entsprechende Declaration, welche alle bezüglich Angaben der Einfuhrnachweise mit enthalten muß, ist auch von demjenigen Biertransportführer an der betreffenden Controlstelle in duplo niederzulegen, welcher zur Einfuhr bestimmtes Bier — § 3 aa — behufs Wahrung der Steuerfreiheit noch am Tage der Einfuhr innerhalb der im § 4 angegebenen bezüglich Stunden wieder ausführt.

§ 6.

Das von auswärtigen Orten eingeführte Bier ist entweder an dem Tage, an welchem es in den Besitz des Steuerpflichtigen gelangt, oder spätestens am folgenden Tage während der üblichen Kassenstunden — zur Zeit also von Vormittags 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr — auf der Kammerei-Kasse zu versteuern. Steuern, welche nach Vorstehendem an Sonn- oder Festtagen entrichtet werden müßten, sind während der Kassenstunden des nächsten Werktags zu zahlen.

Der Empfänger von Bier, welches hier nicht erbraut worden, ist verpflichtet, bei der Besteuerung der Kasse eine in duplo aufzustellende Declaration vorzulegen, welche mit dem Vermerk der Richtigkeit und mit der Unterschrift des Declaranten versehen ist, und woraus zugleich der Absender, die Nummer, das Zeichen und der Inhalt des Gebindes sowie der Tag und Stunde des Empfanges ersichtlich sein muß. Das eine Exemplar der Declaration wird dem Steuerpflichtigen abgestempelt, zu seiner Legitimation gegenüber dem Controlbeamten zurückgegeben.

§ 7.

Alle Inhaber, Geschäftsführer oder Pächter von Gasthöfen, Restaurationen, Schankwirtschaften und Herbergen und alle sonstigen Einwohner, welche sich mit dem Vertriebe von Bier resp. mit dem Kaufe von Bier zum Weiterverkaufe resp. Ausschank befassen, gleichen alle geschlossenen Gesellschaften mit eigener Wirtschaftsführung resp. Gastellane haben über alle von ihnen entweder aus den hiesigen Brauereien, den hiesigen Niederlagen oder von außerhalb bezogenen Biermengen nach einem vom Magistrat vorzuschreibenden Formulare ein Lagerbuch zu führen, welches von demselben zum Selbstkostenpreise oder aus der hiesigen Buchdruckerei bezogen werden kann.

Dieses Lagerbuch, in welchem alle erforderlichen Einträge vom Empfänger des Bieres genau und vollständig noch am Empfangstage zu bewirken sind, ist nebst den im § 5 bezeichneten, nach der

Zeitfolge zu ordnenden Declaration jeder Art in die Einsicht der Controlbeamten bereit zu halten und mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren, was zwar die Declaration vom Tage der Besteuerung, das Lagerbuch vom Tage der letzten Eintragung enthält. Der Magistrat kann übrigens nach Befinden gestatten oder auch bestimmen, daß die Lagerbücher behufs Besteuerung des eingeführten Bieres und zur Quittungsleistung darin der Kammerei-Kasse mit vorgelegt werden, in welchem Falle das zum Zwecke der Abstempelung und zur Rückgabe an den Steuerenden bestimmte zweite Exemplar der Declaration § 6 in Wegfall kommt.

§ 8.

Von der Behörde mit der Controle beauftragten Polizei- und sonstigen Beamten ist vor den Brauereibesitzern, den im § 7 bezeichneten Gewerbetreibenden und von allen denjenigen sonstigen Personen, welche Bier von auswärtigen Orten resp. eingeführt haben, behufs Vornahme von Revisionen jeder Zeit der Zutritt zu den Kellern und anderen Räumen, in denen das Bier gelagert wird, zu gestatten.

Revisionen zur Nachtzeit dürfen indes nur auf Grund einer schriftlichen Verfügung des Magistrats oder nur dann vorgenommen werden, wenn dringender und begründeter Verdacht der Defraudation vorliegt.

Zum Zweck aller dieser Revisionen ist den Controlbeamten über Zeitpunkt und Menge der Biererzeugung, über Ein- und Ausfuhr von Bier und dessen Besteuerung jede gewünschte Auskunft zu erteilen; insbesondere aber sind ihnen — auf Verlangen selbst im Magistratsbureau — die von den Revidirten zu führenden resp. anzuhaltenden bezüglichen Lagerbücher, Declarationen und Frachtbrieftage §§ 5, 6 und 7 vorzulegen.

Ebenso ist auch jeder Biertransportführer verpflichtet, den Controlbeamten den Frachtbrieftage § 4 oder die Nachweisung § 5 auf Verlangen vorzulegen.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark belegt und ist bei Steuerhinterziehung außerdem die tarifmäßige Steuer noch nachzuschlagen.

§ 10.

Dieses Regulativ tritt vom Tage der Verkündung an in Kraft.

Kolmar i. P., den 9. März 1891.

Der Magistrat.

gez. Dembek, Scheibner, Priebe, W. Tesch.

Die Stadtverordneten.

gez. Jakob Rothmann, Gumtz, Heymann, Sally Engländer, Joseph Zander, Meyer, Fleischer, Bigalke, Milbradt.

Vorstehendes Regulativ wird hiermit vorkontrolliert der nach § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 erforderlichen Zustimmung der Herren Minister des Innern und der Finanzen auf Grund des Kollegialbeschlusses vom 24. Juni 1891 genehmigt.

Bromberg, den 27. Juni 1891.

Ramens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende

J. B.:

gez. Dr. Blandenborn.

J.-Nr. 2381 A. B.

Schneidemühl, den 19. April 1892.

Das Dienstmädchen Valerie Strosinsky welches sich der Uebertretung des § 1 des Gesetzes vom 24. April 1854, G.-S. S. 325, schuldig gemacht, hat den hiesigen Ort unbekannt verlassen.

Antrag: Mittheilung des Aufenthalts.

Die Polizei-Verwaltung.

Schneidemühl, den 26. April 1892.

Gegen den Arbeiter Ferdinand Wintler von hier ist wegen Schulpolizei-Contravention eine Strafe von 1,20 Mark eventl. 20 Stunden Haft, Strafliste Nr. 3/7, festgesetzt.

Da der Verstrafte von hier unbekannt verzogen ist, so wird um Vollstreckung und Nachricht ersucht.

Die Polizei-Verwaltung.

Schneidemühl, den 27. April 1892.

Gegen den Arbeiter Adolf Riebe von hier ist wegen Schulpolizei-Contravention eine Strafe

von 1,80 Mark eventl. 36 Stunden Haft, Strafkasse Nr. 5, festgesetzt.

Da der Bestrafte von hier unbekannt verzogen ist, so wird um Vollstreckung der Strafe und Nachricht ersucht.

Die Polizei-Verwaltung.

Schneidemühl, den 29. April 1892.

Der Fleischergehilfe Johann Gwiasdowski, welcher am 2. April 1892 mittelst einer Reiseroute, gültig auf 8 Tage, nach Culm gewiesen, ist dort nicht eingetroffen.

Antrag: Mittheilung des Aufenthalts.

Die Polizei-Verwaltung.

gez. Wolff.

Nichtamtlicher Theil.

Lokales und Provinziales.

Colmar i. P., 7. Mai 1892.

Aus Zempelburg wird dem „Br. Tagbl.“ unterm 1. Mai geschrieben: „Tuchnepper bereisen die hiesige Gegend. Als Lockmittel zeigen sie dieses Mal zunächst schöne leinene Handtücher vor, welche mit 10 Pf. pro Stück berechnet werden sollen, falls einer der Waarenballen gekauft wird. In dem Verkauf der Stoffe, die sich nach kurzer Benutzung als durchaus werthlos erzeigen, liegt für sie das eigentliche Geschäft. Die Abfahrt von hier geschah in der Richtung auf Krone a. D.-Bromberg.“ Wahrscheinlich werden diese „Tuchnepper“ auch unsern Kreis mit ihrem Besuch beehren. Man möge daher die Augen offen halten.

Dem Arbeiter Adam aus Lindemwerder sind drei Kinder an der Diphtheritis gestorben. Das letzte Kind liegt ebenfalls darnieder und wird wohl schwerlich mit dem Leben davontommen.

In Motylewo wird nunmehr auch mit dem Bau eines Gotteshauses begonnen werden, nachdem das Geld schon seit mehreren Jahren dazu

bereit liegt. Den Bau hat der Zimmermeister Renkowitz aus Ufch übernommen und auf 16000 Mark veranschlagt. Die Vorspanndienste zum Herauschaffen des Rohmaterials werden von den Besitzern der Gemeinde unentgeltlich geleistet. — Bei der jüngst stattgefundenen Gemeindevorsteherwahl wurde der Besitzer Gottlieb Fersch einstimmig zum Gemeindevorsteher gewählt.

Schneidemühl, 2. Mai. [Verschiedenes.] Der heute eröffnete 7. Augustpferdemarkt war vom schönsten Wetter begünstigt und hätte wohl von Bedeutung sein können, wenn er nicht so spät auf den Gnesener Markt folgte. Es waren im Ganzen nur 184 Pferde zum Verkauf gestellt, von denen Herr Roggenbau-Augustowo 18 Stück des besten Materials gebracht hatte. Herr Scheibner-Colmar hatte 2 Rappen und Herr Besitzer Hildebrandt 2 starke Braune gefandt. Bis Mittag war nur wenig verkauft. — Die Koshäuser Mühle ist für den Preis von 27000 M. in den Besitz eines Müllers aus Warschau übergegangen.

Ujchendorf, 2. Mai. Die Bezirks-Lehrerkonferenz der kath. Lehrer unter Vorst. des königlichen Kreisstudieninspektors Herrn Pensky aus Schneidemühl fand heute hier statt. Herr Pensky widmete dem Lehrer Suderian zum 25jährigen Amtszubiläum eine warme Gratulation. Suderian besuchte das Seminar zu Braunsberg, war zuerst in Lensk in Ostpreußen Lehrer, und trat im Jahre 1878, nach dem Tode seines Vaters, seine jetzige Stelle in Ufch-Neudorf an. Die nächste Kreis-Lehrerkonferenz findet am Montag, den 22. August cr. in Schneidemühl in der Aula der höheren Mädchenschule statt. Dort wird der Herr Archivarth aus Posen einen Vortrag über historische Alterthümer halten.

Städtischer Central-Viehhof. Berlin, 6. Mai 1892. Amtlicher Bericht der Direktion. Gestern und bezw. heute standen am kleinen Markt zum Verkauf 298 Rinder, 1173 Schweine, (darunter 225 Kalonier), 1072 Kälber und 213 Hammel. Rinder wurden etwa 100 Stück geringer Waare

zu Preisen des letzten Montags umgesetzt. — Der Handel in Schweinen verlief zu gebesserten Preisen glatt und der Markt wurde schnell geräumt. Inländer brachten in II. und III. Waare (I. war nicht angeboten) 48—53 M., in einzelnen Fällen darüber, pro 100 Pfund mit 20 pCt. Tara; Kalonier 48—49 M., pro 100 Pfund mit 50 und 55 Pfund Tara per Stück. — Der Kälberhandel gestaltete sich bei unveränderten Preisen, ebenso ruhig wie am letzten Montag. I. 57—60, ausgelegte Waare darüber, II. 48 bis 56, III. 38—47 M. pro 1 Pfund Fleischgewicht. — Hammel ohne Nachfrage.

Produktenbericht.

Bromberg, 6. Mai. (Amtlicher Bericht der Handelskammer.)

Weizen: gute, gesunde Mittelwaare 195—205 M., geringe Qualität 185—194 M., feinstes über Notiz. Roggen: neuer, gute gesunde Mittelqualität 188—195 M., geringe feuchte Qualität 180—187 M., feinstes über Notiz. Gerste: nach Qualität 150—160 M. Braugerste: 165—175 M. Hafer: nom., nach Qualität 150—156 M. Kocherbsen: nom. 180—200 M. Futtererbsen: 150—170 M. Lupinen: 65—85 M. Spicatus: 50er 61,25, 70er 41,50 M.

Gloria-Seide — 120 cm. breit

für Staub- u. Regenmäntel, Blousen etc. von Mt. 4.35 p. Met. glatt, gestreift und gemustert (ca. 60 versch. Disp.) — versendet meter- und stückweise porto- und zollfrei G. Henneberg, Seidenfabrikant (R. u. K. Hofliefer.) Zürich. Muster umgehend. Doppeltes Briefporto nach der Schweiz.

Kirchliche Nachrichten für Colmar i. P.

Sonntag, den 8. Mai 1892.

In der Stadt: Vorm. 10 Uhr: Hauptgottesdienst mit hl. Abendmahl. Superintendent Münnich. Nachmittags 4 Uhr: Missionsgottesdienst. Pastor Delze.

In Strojewo: Vorm. 9 Uhr: Gottesdienst mit hl. Abendmahl. Pastor Delze.

Mittwoch, den 11. Mai. Ruhestag.

In der Stadt: Vorm. 10 Uhr: Hauptgottesdienst mit hl. Abendmahl. Superintendent Münnich. Abends 6 Uhr: Predigt. Pastor Delze.

In Radwonske: Vorm. 9 Uhr: Gottesdienst mit hl. Abendmahl. Pastor Delze.

Photographie!

Ein Bild 50 Pf., gleich zum mitnehmen. Photographire nur einige Tage hier auf dem Markte. Aufnahme von früh bis zum Dunkelwerden bei jeder Witterung.

Franz Briese, Photograph.

Für gefälligen Nachricht, daß ich innerhalb 14 Tagen in Colmar i. P. Hotel Verch, wieder eintr esse.

Adolph Schaar,
Klavierstimmer
und Instrumentenbauer,
Schönlaube.

Gegen den Boigt Andreas Szczesniak aus Faktorowo ausgesprochene Beleibigung nehme ich hiermit reuevoll zurück.

Lindemwerder, den 4. April 1892.

Wilhelmine Marquardt.

Gründlichste Ausbildung durch brieflichen Unterricht in Buchführung,

kaufm. Rechnen, Wechsel-Lehre, Schönschrift u. deutscher Sprache geg. geringe Monatsraten. Verlangen Sie Prospekte u. Lehrbr. I. fre. u. gratis. Durchsicht vom Ersten Handelslehr-Institut Jul. Morgenstern, Magdeburg, Jacobstr. 37.

Amtlicher Unterricht hier am Ort.

Mein allgemein bekannt helles Bier, welches jetzt auch in Flaschen vorzüglich schön ist, gebe zu nachstehend billigen Preisen ab:

100 St. große Flaschen Mt.	6,00
50 " " " "	3,00
25 " " " "	1,50
7 " " " "	0,50

J. Hirschberg, Colmar i. P.

Sonnabend, den 7. d. Mts.,
Abends 8 Uhr

ordentliche
Monatsversammlung

bei Röseler.

Es bittet um zahlreiches Erscheinen
Der Vorsitzende.

Casten.

Zarte, weisse Haut,

Jugendfrischen Teint erhält man sicher,

Sommersprossen

verschwinden unbedingt beim tägl. Gebrauch von

Bergmann's Lilienmilch-Seife
v. Bergmann & Co. Dresden, A St. 20 Pf. dtl.
Gustav Schulze in Colmar i. P. und Apotheker E. Tiegs in Budeln.

Anter-Pain-Expeller.
Diese altbewährte und vielfach erprobte Einrichtung gegen Gicht, Rheumatismus, Gliederreizen usw. wird hierdurch in empfehlende Erinnerung gebracht. Zum Preise von 50 Pfg. und 1 Mt. die Flasche vorrätig in den meisten Apotheken.
Nur echt mit Anker!

1000 Ctr. Dabersche Saatkartoffeln

hat das **Dominium Strelitz** zu verkaufen.

Die Besizung Studijn Nr. 1,

dem Gutsbesitzer Herrn Onnasch gehörig, ca. 840 Morgen groß und an der Kreisstadt Colmar i. P. belegen, soll in

Rentengüter

umgewandelt werden, womit ich beauftragt bin.

Die Normalwirthschaft besteht aus 50 bezw. 100 Morgen Acker incl. Wiesen. Auf Wunsch sind auch größere Wirthschaften zu haben.

Sämmtliche Wohn- und Wirthschaftsgebäude werden von mir errichtet, die Wirthschaft mit totem und lebendem Inventar versehen, auch soll jede Wirthschaft Winterroggen, dementsprechend Sommergetreide und Kartoffelanspflanzungen zur Ueberntung erhalten.

Zur Uebernahme einer solchen Wirthschaft sind nur 1500 bezw. 3000 Mark erforderlich und übernimmt der Käufer eine Rente von 6 bezw. 9 Mt. pro Morgen, die nach 60 Jahren ohne Weiteres gelöst werden.

Hierdurch bietet jedem spar samen Manne die Gelegenheit, mit geringen Mitteln sich selbstständig zu machen und nehmen Anmeldungen

1. Gutsbesitzer Herr Onnasch in Studijn,
2. Herr Hermann Friedlaender in Colmar i. P.,
3. Herr Gustav Schulze in Colmar i. P.,
4. mein Komtoir in Samotschin entgegen.

Ebenso sind dieselben auch bereit, jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Louis Kronheim, Samotschin.

Suche zu sofort einen
tüchtigen Hausknecht.
Verch's Hotel.

Ia. Gogoliner Kalk, Cement, Theer, Carbolineum
offerirt billigt E. Tietz.

Habe mich hier selbst als
Glaser
niedergelassen und empfehle mich zu allen in dies Fach schlagenden Arbeiten unter Zusageung gewissenhafter und billiger Bedienung.

Hochachtung
Carl Michaelis,
wohnhaft Langgasse Nr. 39,

Riefern Kloben, Stubben
und Reiser
offerirt billigt

Carl Bigalke.

Den Herren Landwirthen empfehle ich mich zur Ausführung von Drainagen, Wiesen-Ents- und Bewässerungen, Moorokulturen pp. Referenzen zur Verfügung.

Hellmuth Wellnitz, Kulturtechniker,
z. B. Zarowo bei Rogasen.

Deckrohr, Rohrnägel, Eisenbahn-schieneen u. Nachelöfen
empfeicht billigt

J. Hirschberg,
Colmar i. P.

Bekanntmachung.

Der Neubau eines evangelischen Schulettablissements zu Ufch, veranschlagt mit 19780 Mark 31 Pfennig, soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden verbunden werden. **Veriegelte** Submissions-offerten, auf der Adresse mit der Aufschrift „betreffend den Schulbau zu Ufch“ versehen, sind bis zum **23. d. Mts.** an den Unterzeichneten einzuliefern, an welchem Tage Vormittags um 10 Uhr dieselben in Gegenwart der im Termin erscheinenden Submittenten eröffnet werden sollen. Der Anschlag und die Bedingungen sind im Amtslotal des Unterzeichneten einzusehen und werden auf besonderen Wunsch abschriftlich mitgetheilt.

Czarnikau, den 4. Mai 1892.

Der Bau Rath.
Graeve.

Bekanntmachung.

Die Strombauverwaltung beabsichtigt, den Neßfluß in Stat. 110/111 unterhalb Ufch zu begraben.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 20. August 1883 werden die betreffenden Pläne den Betheiligten im Amtszimmer des Herrn Regierungs-Baumeisters Weyer in Ufch **am Montag, den 9. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr** zur Einsicht vorgelegt und etwaige Einwendungen gegen dieselben entgegen genommen.

Die Betheiligten werden hierdurch eingeladen, sich zu der Verhandlung einzufinden. Es wird bemerkt, daß die Pläne auch noch später und zwar bis zum **22. Mai d. J.** an der bezeichneten Stelle eingesehen und etwaige Erklärungen eingereicht werden können.

Fischne, den 2. Mai 1892.

Der Königliche Wasserbauinspektor.
gez. Weisser.

**Preussische
Central - Bodencredit - Aktien - Gesellschaft
zu Berlin.**

Für obige Gesellschaft vermittelt der Unterzeichnete **hypothekarische und Kommunal-Darlehen** provisionsfrei zu zeitgemäßen Bedingungen.
Schönlank, den 26. April 1892.

Hoffmayr.

Vor Kurzem erschien in 2. Auflage (Preis für Klavier 1 Mk. = 60 Kr.):

„Kaiserhusaren,“ **Marsch von Frz. Léhar.**
Dieser Marsch macht sowohl im In- wie im Auslande die grösste Furore und musste bei seinen ersten Aufführungen in Wien, Dresden, Berlin wiederholt gespielt werden. Ferner erschien in 2. Auflage:

„Rosen der Kaiserin,“ **Walzer v. Hötzel.**

Ihrer Majestät der Deutschen Kaiserin gewidmet.

Endlich wieder einmal ein Walzer, welcher die Zuhörer beim ersten Anhören mit sich fortreißt. Der Walzer wird schon von allen Kapellen gespielt und ist das Zugstück der Ballsaison. Preis für Klavier Mk. 1.50 (90 Kr.) Gegen Einsendung (auch Briefm.) zu beziehen durch die **Röder'sche Musikalienhdlg., Dessau.** Kataloge über Musikalien gratis und franco.

Reisenden und Auswanderern nach Amerika

empfehle Schiffsabiletts für die **deutschen Post- und Schnell dampfer** zu **90, 110, 120 und 130 Mark**, sämmtlich mit guter Verpflegung.

Matraken mit Keilkissen, sowie G- und Trinkgeschirr wird den Reisenden auf den Dampfern unentgeltlich geliefert.

Näheres zu erfragen bei

A. Spektorek, Colmar i. P.



Vorsicht beim Einkaufe von Badjerlin.

Kunde: „... Ich will kein offenes Insektenpulver, denn ich habe Badjerlin verlangt!... Man rühmt diese Spezialität mit Recht als das weit-aus beste Mittel gegen jederlei Insekten, und darum nehme ich nur eine versiegelte Flasche

mit dem Namen „Badjerlin“ an!“
In Colmar i. P. bei Herrn Lowin Salomon,
Usch Ed. Matheus.

Wagen! Wagen! Wagen!

Aus der bekanntlich leistungsfähigsten Fabrik **Schlesiens** habe ich wieder eine neue **Sendung** aller Sorten **eleganter Britisch-, Rutsch- und Arbeitswagen**, sowie leichte **Selbstfahrer** in einfacher und **eleganter Ausstattung** erhalten und empfehle dieselben zur gefälligen Beachtung.

Hermann Friedländer,
Kolmar i. P.

Gebrauchte Wagen nehme zu höchsten Preisen in Zahlung.

Gicht war bekanntlich bis jetzt so gut wie unheilbar. Die von Zeit zu Zeit wiederkehrenden schmerzhaften Anfälle begleiten den Kranken meist durchs ganze Leben. Von wie grosser Bedeutung ist es daher in dem

Brahma-Herz

Musterschutz 1041 ein Panacée gefunden zu haben, welches überraschende Erfolge erzielt.

Versandt direct vom General-Depôt Jean Lambert, Hamburg, gegen Einsendung von **M. 2,- franco.**

Jeder verlange Prospective gratis und franco.

Depôts werden gesucht!

17. Große Stettiner Pferde-Lotterie
compl. Equipagen,
darunter **150**
2 Vierspanner und 

Ziehung unwiderruflich am 17. Mai cr.

Hauptgewinne: **10** complet bespannte Equipagen und **150** Reit- und Wagenpferde,

darunter 2 Vierspanner und als 11. Hauptgewinn 2 vorzüglich zugereittene und gezäumte Reitpferde (ein Herren- und ein Damenpferd) und 2666 Gewinne, bestehend in goldenen und silbernen Drei-Kaiser-Medaillen, silbernen hippologischen Münzen, Reitsätteln u. s. w.

Loose à Mk. (100 Stück für 100 Mk.)

Amtliche Liste und Porto 30 Pf. mehr empfiehlt und versendet das mit dem Vertrieb **Rob. Th. Schröder, Lübeck.** betraute Bankhaus

Die Bestellung erbitte auf Postanweis.-Abschnitt oder Nachnahme, doch nehme ich auch Postmarken in Zahlung.

Die Restwirthschaft

Strojewohndau Nr. 39, in der Mittelreihe belogen, 30 bis 40 Morgen gutem Acker und Wiesen, guten Gebäuden, billig bei $\frac{1}{3}$ Anzahlung zu verkaufen.

Ferner in **Kahlstädt** zum Aufbauen 50 Morgen Acker und Weide, Roggen- und Haferboden pro Morgen 50 Mark bei geringer Anzahlung.

Auch können erwähnte Parzellen in Rentengüter umgewandelt werden. Näheres ertheilt

A. Gutzmann, Colmar i. P.

Gebäude auf Abbruch.

Auf Vorwerk **Dorkenmühle** sollen baldigst ein **Arbeiterhaus** nebst **Stallgebäude** auf Abbruch verkauft werden. Besichtigung jederzeit gestattet. Restekantanten wollen sich gesellen an die

**Dominal-Verwaltung
Ober-Lesnik.**

Mache hiermit öffentlich bekannt, daß ich etwaige von meiner **Ehefrau Albertine geb. Arndt** gemachten Schulden nicht bezahle.
Laskowo, den 4. Mai 1892.

Emil Strimke,
Eigentümer.

Mein Grundstück

— **Königswiese Nr. 308** —
beabsichtige ich unter günstigen Bedingungen zu verkaufen.

August Arndt.

Gründlichen

Musikunterricht
und zwar im Klavierspiel, Violinspiel und in der Theorie der Musik ertheilt

Kantor Gallitschke.

**Eine gut erhaltene
Schemme**

billig zu verkaufen.

A. Gutzmann.

Die schnellste **Linderung** erhält man durch die

weltberühmten **Kaiser's Brustcaramellen** bei Husten, Heiserkeit, Athemnoth, Bruststarrheit, Krampf- und Keuchcoughen.

Zu haben in der alleinigen Niederlage per Pack. à 25 G. bei **Herrn Aug. Borchardt, Colmar i. P.**